



RAE STEINHÖFEL, ABC-STRASSE 38, 20354 HAMBURG

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe
Platz der Republik 1

11011 BERLIN

RECHTSANWÄLTE

09.06.2020

JOACHIM NIKOLAUS
STEINHÖFEL

STELLUNGNAHME

zur öffentlichen Anhörung am 17.06.2020 zum Thema
„Menschenrechte und politische Teilhabe im digitalen Zeitalter“

TELEFON (040) 44 45 99
TELEFAX (040) 44 07 06

e-mail

js@steinhoefel.de
ABC-STRASSE 38
20354 HAMBURG

I.

1. Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit soweit er Bezug zum Thema der Anhörung hat liegt in der (gerichtlichen) Durchsetzung der in Art. 5 GG verbürgten Grundrechte der Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit für Nutzer sozialer Medien sowie in dem Bestreben, durch Präzedenzfälle eine Rechtsprechung zu etablieren, die die Durchsetzung dieser Grundrechte für jedermann ermöglicht¹.

¹ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw20-pa-recht-netzwerkdurchsetzungsgesetz-636616>

COMMERZBANK HAMBURG
KTO 82 522 80
BLZ 200 400 00
IBAN
DE03 2004 0000 0825 2280 00
BIC COBADEFFXXX

2. Dass es zahlreiche Grundrechtseingriffe auch in der Bundesrepublik gegeben hat, steht aufgrund entsprechender Urteile rechtskräftig fest. Dabei bleibt es bis zu einem gewissen Grade spekulativ, ob diese tatsächlich allein von den Plattformbetreibern zu verantworten sind oder doch auch mittelbar durch repressive Gesetzgebung verursacht wurden. Zwar heißt es im Gesetzentwurf zum Netz-DG, dass niemand es hinnehmen müsse, dass seine legitimen Äußerungen aus sozialen Netzwerken entfernt werden². Die Praxis sieht deutlich anders aus und gesetzliche Grundlagen, die es dem Nutzer ermöglichen, seine Rechte gegenüber den sozialen Medien zügig durchzusetzen, wurden nicht geschaffen.
3. Wir führen auch Verfahren – und zwar auch für Politiker aus Regierungs- und Oppositionsparteien – gegen die Betreiber sozialer Medien, wenn diese sich nach den erforderlichen Hinweisen weigern, strafbare oder persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte zu entfernen. Dies zeigt, dass die Probleme nicht nur im Bereich der Löschung legitimer Inhalte liegen, sondern auch darin, dass die Löschung rechtswidriger oder strafbarer Inhalt nicht immer ohne gerichtliche Hilfe möglich ist.
4. Wie über jedes vertretbare Maß hinaus sich diese Eingriffe in die Meinungsfreiheit darstellen, mag ein den Bundestag selbst unmittelbar betreffendes Beispiel deutlich machen.

² <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812356.pdf>, S. 23

Als ein Nutzer eine vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages geprüfte und auf der Website des Parlamentes veröffentlichte Petition verlinkte und zu deren Unterzeichnung aufforderte, wurde dieser wegen „Hassrede“ für 30 Tage gesperrt und die in wörtlicher Rede wiedergegebene Petition aus eben diesem Grund gelöscht. Man muss vorsichtig sein, einem Unternehmen wie Facebook nicht anhand von Einzelfällen Übles zu unterstellen: Wo Kommentare in so großer Zahl verfasst und geprüft werden, lassen sich Belege für und gegen alles finden: eine zu penible oder allzu laxe Löschraxis, politische Schlagseite nach rechts oder nach links. Wenn ein Kommentar aber nicht nur gelöscht, sondern diese Löschung auf die Beschwerde des Nutzers hin aufrechterhalten und im anschließenden Gerichtsverfahren von einer internationalen Großkanzlei in ausführlichen Schriftsätzen verteidigt wird, dann tut man wohl niemandem Unrecht, wenn man die Löschung zum Bestandteil der offiziell verfolgten Konzernpolitik erklärt – und daraus seine Schlüsse zieht, so die FAZ³, die zu der Schlussfolgerung gelangte „Facebook löscht mit politischer Schlagseite“.

5. Dass selbst Ausschnitte aus mit dem Bayerischen Fernsehpreis ausgezeichneten und in der ARD ausgestrahlten

³ <https://einspruch.faz.net/recht-des-tages/2018-09-13/5f37a8a08b2024d927226093ac2287ac/?GEPC=s5>

Serien als „Hassrede“ gelöscht werden, zeigt, welche Dimensionen das Problem in der Realität angenommen hat.⁴

6. Die von uns im Spätsommer 2016 eingerichtete „Wall of Shame“⁵ dokumentiert die „vielfach intransparente Lösch- und Nicht-Löschpraxis von Facebook“ (so der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages, in: Gutachten WD 10-3000-037/17, Fn 56).
7. Die in Zusammenhang mit sog. „Hassrede“ aufgezeigten Probleme treten national wie international auch in Zusammenhang mit dem „Factchecking“ auf. Das Anliegen, eine „unabhängige und selbstverwaltete Überprüfung von online veröffentlichten Fakten nach journalistischen Standards („Fact-Checking“) durch beispielsweise Nichtregierungsorganisationen“ einzurichten, wie es vor etwa einem Jahr in der Anhörung zum Netz-DG diskutiert wurde, halten wir für höchst problematisch und lehnen diese aus verfassungsrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Gründen ab.

Es versteht sich dabei allerdings von selbst, dass der Rechtsstaat das Instrumentarium bereitstellen muss, um

⁴ <https://meedia.de/2019/06/03/henryk-m-broder-als-holocaust-verharmloser-facebook-kassiert-einstweilige-verfuegung-bei-absurdem-streit-um-meinungsfreiheit/>

⁵ <https://facebook-sperre.steinhoefel.de/>

rechtswidrige Inhalte zu bekämpfen. Insbesondere aber im politischen Meinungskampf sind jegliche Einrichtungen, soweit es sich nicht um Gerichte handelt, die bei häufig höchst streitigen Inhalten über wahr oder unwahr, richtig oder falsch entscheiden sollen und in der Folge einzelne Inhalte mit stigmatisierenden Hinweisen auf Unrichtigkeiten zu brandmarken befugt wären, sowohl in Hinblick auf Art. 3, 5 als auch 12 GG problematisch. Dies gilt auch, soweit es sich um Anbieter handelt, die im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken tätig sind, in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht⁶. Es ist eine Illusion, man könne in der politischen Debatte mit Hilfe derartiger Einrichtungen Objektivität herbeiführen. Es wird im Übrigen so gut wie ausgeschlossen sein, politische Neutralität zu gewährleisten.

Die vor einem Jahr in der Anhörung zum Netz-DG angekündigten wettbewerbsrechtlichen Schritte gegen das Faktenchecking haben Ende Mai zu einer wichtigen Grundsatzentscheidung des OLG Karlsruhe geführt.^{7,8} Faktenchecking unterliegt jetzt, soweit die Parteien Wettbewerber sind, der ergänzenden Kontrolle durch das Wettbewerbsrecht. Im konkreten Fall wurde eine Meinung(!)

⁶ So sind ohne weiteres Verstöße gegen § 4 UWG denkbar (Unlauter handelt, wer die...Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft...).

⁷ <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/tichy-siegt-gegen-correctiv-vor-gericht-16789353.html>

⁸ Wir waren in dem Verfahren auf Klägerseite beteiligt.

faktengecheckt, eine evidente Verletzung der in Art. 5 GG verbürgten Grundrechte.

Das von Facebook verantwortete Faktencheckverfahren darf die Plattformnutzer als Abnehmer von Medienprodukten nicht in die Irre führen. Diese lauterkeitsrechtliche Selbstverständlichkeit findet ihr medienrechtliches Pendant im Gebot, jedenfalls die zentralen Ranking-Kriterien transparent zu machen. Systematisch unklare Kriterien sind aber nicht hinreichend transparent und bei ihrer Anwendung im Einzelfall geeignet, die Verbraucher zu einer Mediennachfrageentscheidung zu veranlassen, die sie andernfalls nicht getroffen hätten. Zweitens darf die Verfügbarkeit eines im Übrigen gesetzes- und vertragskonformen Medieninhalts nicht willkürlich/unbillig, also ohne sachlichen Grund, eingeschränkt werden. Dies wäre als ein wettbewerbsfremd aggressiver Eingriff in den intramedialen Wettbewerb und zugleich als eine grund- und medienrechtlich ungerechtfertigte Diskriminierung zu beurteilen.

Der konkrete Streitfall zeigte, dass Facebooks gegenwärtige Praxis des Faktenchecks als solche systematisch zur Täuschung geeignet ist. Dies liegt zum einen am Kriterium „teils/teilweise falsch“. Denn hierbei handelt es sich um eine unklare Gesamteinschätzung, die auf ganz unterschiedlichen Umständen beruhen kann. Als klassische Medienkritik ist eine solche Bewertung selbstverständlich zulässig. Als

generelles Kriterium eines algorithmisch implementierten Reglements für kommerzielle Nachrichten- und Medienseiten auf Facebook hingegen führt es zu unbilliger systematischer Behinderung der betroffenen Inhalte, weil die Regel intransparent ist und keine „Gleichbehandlung in gleichen Situationen“ gewährleistet.⁹

Ein die Verbraucher irreführender Facebook-Faktencheck stellt sich aus Sicht des betroffenen Medienunternehmens als Herabsetzung seiner Leistungen durch ein sachlich nicht gerechtfertigtes, abträgliches Werturteil und zugleich als gezielte Behinderung seiner Reichweite auf der Plattform dar (§ 4 Nr. 1 und 4 UWG).

Hoheitsträgern ist die Regulierung von Meinungen – wie hier erfolgt – prinzipiell verboten; sie dürfen Meinungen nur zum Schutz eines Gemeinschaftswerts einschränken, der gegenüber der Betätigung der Meinungs- und Medienfreiheit Vorrang hat. Dieser Kernbestand einer freiheitlichen Kommunikationsordnung strahlt auch auf die Privatautonomie bedeutender Universalmedienintermediäre und die in ihrem Lager stehenden Faktenchecker aus. Verstößt eine Meinung weder gegen allgemeine Gesetze noch gegen Rechte Dritter noch gegen wirksame Nutzungsbedingungen, darf sie nicht als solche – aufgrund ihres Inhalts – herauf- oder herabgestuft werden. Geschieht

⁹ Peukert, Faktenchecks auf Facebook aus lauterkeitsrechtlicher Sicht, WRP 2020, 391, 397.

dies doch, liegt medienrechtlich eine unzulässige Diskriminierung, lauterkeitsrechtlich eine Verfälschung des intramedialen Medienwettbewerbs in Gestalt einer unlauteren Herabsetzung und gezielten Behinderung vor.¹⁰

Die häufig zu Zwecken der Rechtsfertigung herangezogene Begründung, „Filterblasen“ und „Echokammern“ seien zu bekämpfen, trägt nicht.

In der Kommunikationswissenschaft herrscht reger Streit, welches tatsächliche Phänomen und welche Kausalitätsbeziehung mit den Metaphern „Echokammer“ und „Filterblase“ behauptet wird.¹¹ Im Kern soll damit wohl gesagt sein, dass in sozialen Netzwerken wie Facebook personalisierte Informationen übermittelt werden, denen der Nutzer eher zustimmt, so dass abweichende Ansichten kaum noch wahrgenommen werden.¹² Solche individuellen Informationswelten begünstigen eine Fragmentierung, Polarisierung und Radikalisierung des öffentlichen Diskurses, was wiederum das Funktionieren der deliberativen Demokratie insgesamt gefährde.

Selbst ein dergestalt spezifiziertes Echokammer-/Filterblasennarrativ bietet indes keine tragfähige Grundlage,

¹⁰ Peukert aaO Rn 36.

¹¹ Zimmer u. a., *Journal of Information Science Theory and Practice* 7(2) 2019, 40, 42; Stark/Magin/Jürgens, in: Eisenegger u. a., *Digitaler Strukturwandel der Öffentlichkeit*, 2020, preprint S. 3; Bruns, *Internet Policy Review* 8(4) 2019, 4.

¹² Europäische Kommission, COM/2018/236 final, S. 1.

um Einschränkungen der Präsenz und Reichweite im Übrigen gesetzes- und vertragskonformer Medieninhalte durch das mittelbar grundrechtsgebundene Facebook und seine beauftragten Faktenchecker zu rechtfertigen. Denn wie es auch im Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2018 heißt, „ist es wissenschaftlich weiter umstritten, ob es solche Filterblasen gibt und ob sie auf die Meinungsbildung Einfluss haben“.¹³ Im Titel eines aktuellen Forschungsüberblicks stellen führende deutsche Medienwissenschaftler heraus, die tatsächliche Bedeutung von Filterblasen und Echokammern werde „maßlos“ überschätzt.¹⁴

Des Weiteren wird es angesichts von jährlich tausenden von presserechtlichen Verfahren nicht ohne weiteres begründbar sein, warum hier für die sozialen Medien Überwachungseinrichtungen geschaffen werden sollen, bei den klassischen Medien aber nicht. Diese Diskriminierung könnte auch verfassungsrechtliche Implikationen haben.

Das Forum, in dem man sich eine Meinung darüber verschafft, was richtig oder falsch, wahr oder unwahr ist,

¹³ BT-Drucks. 19/6970, S. 16.

¹⁴ *Stark/Magin/Jürgens*, in: Eisenegger u. a. (Fn. 83), preprint S. 1 („Maßlos überschätzt. Ein Überblick über theoretische Annahmen und empirische Befunde zu Filterblasen und Echokammern“); *Borgesius* u. a., Internet Policy Review 5(1) 2016 („little empirical evidence that warrants any worries about filter bubbles“); *Bruns*, Internet Policy Review 8(4) 2019, 8 f. (Onlinediskurse Symptom, nicht Ursache der Polarisierung); *Liesem*, K&R 2019, 687 ff. (keine eindeutigen Befunde).

muss der politische und mediale Diskurs bleiben, soweit die Grenzen der Gesetze nicht überschritten werden. Der Gedanke, hier könnten zB NGOs, demokratisch nicht legitimierte Organisationen also, die von dahinterstehenden Interessen finanziert sein können, Richter spielen, trägt geradezu orwellesque Züge.

Nicht zuletzt steht die fundamentale Frage im Raum, wer in einer offenen Gesellschaft legitimerweise über wahre/richtige und falsche Meldungen entscheiden soll. Nach herkömmlicher, verfassungsrechtlich abgesicherter Vorstellung fällt diese Kompetenz jedem Kommunikationsteilnehmer zu. Dem Bürger wird zugetraut, sich auf der Grundlage einer Debatte, die allgemeine Gesetze und Rechte Dritter achtet, eigenverantwortlich eine informierte Auffassung zu bilden.¹⁵

II.

1. Staatliche Zensur, Desinformation und Überwachung bedrohen die Meinungs- und Pressefreiheit im digitalen Raum. Unter den Feinden des Internets sind neben staatlichen Stellen auch privatwirtschaftliche Unternehmen und informelle Netzwerke wie „Troll-Armeen“ von bezahlten oder freiwilligen Helfern autoritärer Regime.

¹⁵ Peukert aaO Rn 43

Die dynamisch steigende Instrumentalisierung digitaler Technologien durch autoritäre Akteure sorgt dafür, dass die praktische Durchsetzung der Menschenrechte national wie international ohne klare, durchsetzbare Regeln zu deren Schutz gefährdet ist.

2. Die Basis der umfassenden chinesischen Expansionsbestrebungen stellt das Programm „Made in China 2015“ dar.

Investitionen in europäische Unternehmen sind nur ein Bestandteil dieser Strategie. Mit dieser 2015 aufgesetzten Agenda will China in den nächsten 25 Jahren zur führenden Industriemacht aufsteigen und sich in der öffentlichen Wahrnehmung ein Image von Innovation, Qualität und Effizienz erarbeiten. Alles wird dieser Strategie untergeordnet. Besonders Digitalisierung und Künstliche Intelligenz bilden die tragenden Säule des Vorhabens.

Konkret werden zehn Industriezweige genannt, auf die sich die Bemühungen fokussieren. Erneuerbare Energien gehören dazu, ebenso wie Robotik und Automation, Medizintechnik, alternative Antriebe, Schiff- und Schienenverkehr sowie Informationstechnologie. Einige dieser Technologien bilden das Rückgrat der deutschen Wirtschaft, weswegen der strategische Plan mit den deutschen Schlüsselindustrien konkurriert. Made in China 2025 ist Pendant und Konkurrenz zur deutschen Strategie „Industrie 4.0“. Auch hier ist der

Plan, die industrielle Produktion durch Werkzeuge der Informationstechnologie aufzuwerten und dadurch hochwertige Produkte herzustellen.

„Vorteil Chinas“: Die chinesische Volkspartei besitzt bekanntlich ein Machtmonopol, das aufgrund seiner autoritären und teilweise totalitären Durchgriffsmöglichkeiten mit den Optionen, über die westliche Demokratien verfügen, nicht einmal entfernt vergleichbar ist. Mit einer aktiven Industrie- und Innovationspolitik ist China in der Lage, die wirtschaftliche Entwicklung der Volksrepublik unmittelbar zu steuern und Widerstände zu brechen.

a) KI-Spitzenreiter

Bereits jetzt gehört China im Bereich der Künstlichen Intelligenz zur Weltspitze. Die chinesische Regierung zögert nicht, die neuen Technologien großflächig einzusetzen: 200 Millionen KI-unterstützte Überwachungskameras sind im ganzen Land verteilt, um – je nach Lesart – für Sicherheit oder Regimetreue zu sorgen.

Fördergelder: In China fließen im Rahmen der Made in China 2025 Strategie massiv Gelder und Fördermaßnahmen. Provinzen überbieten sich bei der Ansiedlung von KI-Firmen. An den Schulen gibt es bereits ab der Unterstufe KI-Einführungskurse. Die chinesische Führung will bis 2030

mehr als 150 Milliarden US-Dollar in die KI-Forschung stecken. Für den gesamten Hochtechnologie-Sektor sind über eine Billion Dollar vorgesehen. Auch die eng mit dem Staat verflochtenen chinesischen IT-Giganten Alibaba, Tencent und Baidu investieren Milliarden in diesen Sektor. An solchen Anwendungen arbeiten die amerikanischen IT-Riesen Google, Amazon, Facebook et al zwar auch, aber in keinem Land der Erde ist es möglich so viele Daten zu sammeln wie in China. Datenschutz existiert dort praktisch nicht. Der Staat sorgt dafür, dass ein kritisches Bewusstsein in der Bevölkerung gar nicht erst entsteht oder unterdrückt wird.

b) Überwachungs-Strategie Social Scoring:

Derzeit ist die chinesische Führung dabei ein Social Scoring System einzuführen, das das Verhalten der Bürger sowohl im Internet als auch im realen Leben unter Beobachtung stellen und auswerten soll.

Mit dem Social-Scoring oder auch Social Credit-System (SCS) will China seine Einwohner motivieren, zu „besseren Menschen“ zu werden. Das, was als „besser“ gilt, beruht dabei auf einem von der Zentralregierung definierten Wertekanon. Wer sich systemkonform verhält, kann Punkte sammeln, die den eigenen Score im SCS erhöhen. Bei Nichteinhaltung verliert man Punkte und muss mit Konsequenzen rechnen, Sanktionen für nicht

systemkonformes Verhalten bei gleichzeitiger Totalüberwachung.

Viele der Überwachungskameras sind mit Gesichtserkennung (Facial Recognition) ausgestattet, die es ermöglichen, selbst in großen Menschenmengen einzelne Personen zu identifizieren. Schätzungen zufolge sind zwischen 200 Millionen und 626 Millionen Kameras in Gebrauch. Nach einer Erhebung von Comparitech kommen in der Metropole Chongching auf 1000 Einwohner 168 Überwachungskameras, in Schanghai 114 Kameras, in Peking 40 Kameras. Zum Vergleich: In Berlin sind es elf, in Paris drei.¹⁶

Beim SCS gilt es, zwei Bereiche voneinander zu unterscheiden: Staatliche Social-Credit-Systeme, die bislang in verschiedenen Regionen und Städten getestet werden, sowie mehrere private Social-Credit-Systeme von Privatunternehmen. Letztere sind vergleichbar mit Treuepunkten, die dazu dienen, das Kaufverhalten von Kunden zu beeinflussen. Sesame Credit der Handelsplattform Alibaba lässt in seine gewichtete Bewertung etwa die Rückzahlung von Krediten, das Kaufverhalten, die Preisgabe persönlicher Informationen sowie Aktivitäten in sozialen Netzwerken mit einfließen. Es

¹⁶ <https://www.handelsblatt.com/technik/digitale-revolution/digitale-revolution-chinas-code-system-wie-die-coronakrise-zu-noch-mehr-ueberwachung-fuehrte/25653166.html?ticket=ST-695075-WDvdF6OjAYQgfAuYftbt-ap6>

ist eng mit dem Bezahlssystem Alipay verknüpft, das mit einer Milliarde Nutzern von der großen Mehrheit der Chinesen benutzt wird.

Schwarze und rote Listen

Zusätzlich zu den staatlichen und privaten Social-Credit-Systemen gibt es sogenannte schwarze und rote Listen. Auf diesen landen Menschen und Unternehmen, wenn sie bestimmte gute (rot) oder schlechte (schwarz) Verhaltensweisen zeigen. Da es Unternehmen und Regierungsbehörden bis vor Kurzem freistand, ihre eigenen Listen zu definieren, gibt es davon inzwischen eine kaum überschaubare Anzahl. Allgemein gilt: Wenn man seine Steuern nicht zahlt, gegen Gesetze verstößt oder sich regierungskritisch äußert oder verhält, findet man seinen Namen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf einer schwarzen Liste wieder. Das Gleiche gilt für Unternehmen, die etwa ihre Mitarbeiter nicht bezahlen oder deren Produkte Qualitätsmängel aufweisen.

Wenn man auf einer roten Liste steht, kann sich der SCS-Score erhöhen, auf einer schwarzen muss man mit Punkteabzug rechnen. Es ist nicht sichergestellt, dass die Betroffenen über ihr „Rating“ oder Änderungen daran informiert werden, was den Druck auf systemkonformes Verhalten enorm erhöht. Beispielsweise weil man damit rechnen muss, erst beim Versuch ein Flugticket zu kaufen, zu

erfahren, dass man dafür gesperrt ist. Gleiches gilt für Wohnungsanmietung, Kreditverträge usw.

Das Scoring gilt auch für Mitglieder der Partei und Regierung, quasi eine zeitgenössische Version von Säuberungen, jedenfalls aber eine massive Druckausübung für norm- und systemkonformes Verhalten. Auch in diesem Kontext ist das Scoring in seinem Wesen antidemokratisch und freiheitsfeindlich, weil es jeden Diskurs oder jede abweichende Meinung (potentiell) sanktioniert.

Das Scoring bewertet bei Funktionsträgern der kommunistischen Partei allerdings auch nicht politische Handlungen, zB nicht geleistete Unterhaltszahlungen für Familienangehörige. Für Unternehmen, die bereits mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, soll es nicht mehr möglich sein, ihre gesetzwidrigen Aktivitäten einfach in eine andere Stadt zu verlagern. Bislang gab es keine landesweite Informationsquelle für Gesetzesverstöße. Dem soll jetzt durch eine Datenbank namens National Credit Information Sharing Platform (NCISP), die den Kern des staatlichen SCS bildet abgeholfen werden. Mindestens ein Viertel der dort gespeicherten Daten wird nicht öffentlich einsehbar sein.

Bei den staatlichen SCS fließen sowohl personenbezogene Daten als auch Einträge ins Strafregister sowie Informationen zu Job und Parteizugehörigkeit ein. Nicht gesammelt werden bislang Fingerabdrücke, Einträge über die

Religionszugehörigkeit und medizinische Daten. Die derzeitigen Tests will die Regierung bis Ende 2020 abschließen, um dann landesweit ein verpflichtendes einheitliches SCS einzuführen. Starten soll es aller Voraussicht nach in Peking. Unklar ist derzeit noch, wie später auch ländliche Regionen angeschlossen werden sollen, die aktuell noch keinen Internetzugang haben.

Die Datenfülle ist nicht nur für den Staat extrem wertvoll, sondern für eine Fülle von Branchen, so kann der Onlinehandel (Alibaba usw.) mangels jeglichen Datenschutzes dem Kunden passgenaue Angebote machen. Ein kompletter Datentransfer der chinesischen Großunternehmen an den Staat darf angenommen werden, ebenso die komplette Beherrschung und Kontrolle auch der börsennotierten Großunternehmen durch das Politbüro.

Ebenso wichtig wie der Handelskrieg ist der um „Forschung, Investitionen und fähige Köpfe“ (Price Waterhouse Cooper).

Durch die Zusammenarbeit mit ausländischen Firmen im In- und Ausland stärken die Chinesen massiv ihren Einfluss – und Kontrolle

3. Der Grundsatz der Transparenz spielt insb. beim Datenschutz eine grundlegende Rolle. Danach muss jeder Betroffene Kenntnis davon erlangen können, welches Unternehmen bzw. welche Organisation, über welche personenbezogenen Daten

verfügt, auf welche Art und Weise sie erlangt wurden und ob und wenn ja an wen sie weitergegeben wurden. Hierfür sind nicht nur die Rechtsgrundlagen erforderlich, sondern auch die Möglichkeit, die Ansprüche zügig und ohne unverhältnismäßige Kostenrisiken durchzusetzen.

Jede Anwendung, die im Internet genutzt werden kann, muss die Betroffenen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und über die Daten verarbeitenden Stellen informieren. Nur wenn die Betroffenen erfahren, welche personenbezogenen Daten für welche Zwecke erhoben werden, wie die Struktur der Datenverarbeitung aussieht und wie die Datenverarbeitungsprozesse ablaufen und wer dafür die Verantwortung trägt, haben sie auch die Möglichkeit, ihre individuellen Rechte wahrzunehmen.

Dabei sind datenschutzrechtliche Privilegien für Journalisten essentiell. Diese lassen sich mit dem durch Art. 5 Abs. 1 GG garantierten Pressefreiheit begründen.

4. Eine Reihe von Firmen in Deutschland und der Europäischen Union stellen Überwachungstechnologien her. Schon 2009 hat Nokia Siemens Networks ([NSN](#)) der staatlichen iranischen Telefongesellschaft ein Überwachungssystem geliefert¹⁷ und installiert, das das Abhören von

¹⁷ <https://www.washingtontimes.com/news/2009/apr/13/europe39s-telecoms-aid-with-spy-tech/>

Mobiltelefonen und Kommunikationsnetzwerken sowie das Lesen von E-mails erlaubt. Dissidenten im Iran sind zur Kontaktaufnahme mit der Außenwelt besonders stark auf die seit 2009 mit deutscher Hilfe dem Zugriff ausgesetzten Kommunikationsformen angewiesen. Dank der Kollaboration von Nokia/Siemens mit den Mullahs erhöhten sich die Risiken für Oppositionelle im Iran drastisch. Schon 2009 erfolgte Festnahmen, bei denen Chat-Protokolle vorgelegt wurden, zeigen den "erfolgreichen" Einsatz der Nokia/Siemens-Technologie bei der Verfolgung von Regimegegnern. Das iranische Regime hat schon damals mit Hilfe von Nokia/Siemens eine der modernsten Abhörinfrastrukturen¹⁸ der Welt geschaffen, die es ihm gleichzeitig ermöglicht, das Internet vollständig zu zensieren und zu kontrollieren.

Reporter ohne Grenzen setzt sich zum Beispiel für ein weltweites Verbot des Exports solcher Technologien in Länder ein, in denen damit Menschenrechtsverletzungen begangen werden können. Die deutsche Regierung hat eine Exportkontrolle eingeführt, auch die Europäische Union muss ihre Kontrollen reformieren, dies ist auch beabsichtigt.

In diesem Kontext stellt die Erwägung, beim Aufbau des 5G-Netzes mit Huawei einen Lieferanten aus einem Land, in dem es keine demokratischen und rechtsstaatlichen

¹⁸ <https://www.wsj.com/articles/SB124562668777335653>

Kontrollmechanismen gibt, in Erwägung zu ziehen, ein echtes, aus meiner Sicht völlig inakzeptables Sicherheitsrisiko dar.¹⁹

Bei gleichzeitiger Debatte über Exportrestriktionen für Überwachungstechnologie einem undemokratischen Regime und geostrategischen Konkurrenten faktisch Zugriff auf die nationale und europäische Sicherheit berührende Daten und Informationen zu geben und sich technologisch von diesem abhängig und damit erpressbar zu machen, verbietet sich. Die offenbar zB bei der auch in Deutschland tätigen Telefónica SA geplante Kooperation mit Huawei unter der Voraussetzung der Wahrung sicherheitsrechtlicher Genehmigungen durch die Bundesregierung stellt eine Verkenning technologischer Realitäten sui generis dar.²⁰

5. Facebook, Google, Twitter und Apple (in China Alibaba usw.) haben zunehmend Einfluss auf Verteilungskanäle für digitale Inhalte – auch für journalistische Nachrichten. Durch die mittelbare Grundrechtsbindung der Plattformen²¹ in der

¹⁹ <https://www.sueddeutsche.de/politik/5g-china-usa-meinung-1.4796321>

²⁰ <https://www.wsj.com/articles/huawei-strikes-german-5g-deal-despite-political-pushback-11576079398>

²¹ Gleichheitsrechtliche Anforderungen für das Verhältnis zwischen Privaten können sich aus Art. 3 Abs. 1 GG jedoch für spezifische Konstellationen ergeben. Eine solche Konstellation liegt dem hier in Frage stehenden bundesweit gültigen Stadionverbot zugrunde. Maßgeblich für die mittelbare Drittwirkung des Gleichbehandlungsgebots ist dessen Charakter als einseitiger, auf das Hausrecht gestützter Ausschluss von Veranstaltungen, die aufgrund eigener Entscheidung der Veranstalter einem großen Publikum ohne Ansehen der Person geöffnet werden und der für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entscheidet. Indem ein Privater eine solche Veranstaltung ins Werk setzt,

Bundesrepublik besteht hier grundsätzlich die Möglichkeit, diese normalerweise nur gegenüber dem Staat wirkenden Abwehrrechte geltend zu machen. In den Vereinigten Staaten hat sich eine derartige Rechtsprechung bislang nicht etabliert, die Geltendmachung der Rechte aus dem 1. Verfassungszusatz sind den Nutzern dort versagt, weil Facebook, YouTube, Google usw. keine „governmental actors“ seien, so kürzlich erneut ein Berufungsgericht in Washington D.C.²²

Die Nutzerrechte im Allgemeinen, und zwar von Privaten wie gewerblichen (publizistisch u.a.) Tätigen, sind daher zumindest rechtlich in der Bundesrepublik gewahrt. Wenngleich dies mit erheblichen Kostenrisiken verbunden ist und in Hinblick auf nutzerfreundliche Gesetzgebung deutlicher Nachholbedarf besteht. Auch vor diesem Hintergrund ist die bereits erwähnte Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe zu Faktenchecks von besonderer Bedeutung für die diskriminierungsfreie und

erwächst ihm von Verfassungen wegen auch eine besondere rechtliche Verantwortung. Er darf seine hier aus dem Hausrecht - so wie in anderen Fällen möglicherweise aus einem Monopol oder aus struktureller Überlegenheit - resultierende Entscheidungsmacht nicht dazu nutzen, bestimmte Personen ohne sachlichen Grund von einem solchen Ereignis auszuschließen. Die verfassungsrechtliche Anerkennung des Eigentums als absolutes Recht und die daraus folgende einseitige Bestimmungsmacht des Hausrechtsinhabers ist hier, anknüpfend an die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG), mit der auch von den Gerichten zu beachtenden Ausstrahlungswirkung des Gleichbehandlungsgebots in Ausgleich zu bringen, vergl. Bundesverfassungsgericht 1 BvR 3080/09 v. 11.04.2018.

²² <https://www.foxnews.com/politics/twitter-facebook-google-apple-defeat-free-speech-lawsuit-right-wing-activist>

auch ansonsten die Grundrechte gewährleistende Ausübung der Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit.

6. Es ist die „helle Seite des Darknets“, in denen Menschen ihre Privatsphäre schützen wollen oder Dissidenten die Technologie der *hidden services* für ihre Zwecke nutzen, und Menschenrechtsverteidiger recherchieren unter hohem persönlichen Risiko Missstände in Autokratien und Diktaturen, um sie trotz Zensur zu veröffentlichen – entweder in ihrem Heimatland oder im Ausland. Wer keine Offline-Kontakte zu solchen Menschen hat, bekommt diese Seite des Darknets praktisch nie zu sehen. Daraus jedoch den Schluss zu ziehen, dass sie nicht existiert, ist schlichtweg falsch. Vielmehr gilt es, das romantische Bild, wonach im Darknet reihenweise regierungskritische Blogs existieren und Whistleblower Skandale enthüllen, endlich zu korrigieren – und zu verstehen, wie Aktivisten auf Darknet-Technologien angewiesen sind.

Daniel Moosbrugger von „Reporter ohne Grenzen“ nennt das Beispiel Syrien: „Dort war es eben so, dass das syrische Internet 2010/2011 zunehmend zensiert wurde. Und was dort Aktivisten gemacht haben: die haben dort ihr Material hochgeladen – Videos, Fotos – und haben dann diese Links an westliche Redaktionen geschickt. Das Darknet war das

Nadelöhr, dann konnten eben westliche Medien über die wahren Zustände in Syrien berichten,“²³ vergl. auch²⁴

Der nachstehenden Einschätzung der Sachverständigen Lena Rohrbach stimmen wir zu:

„Eine Kriminalisierung von Tor und verwandten Werkzeugen ginge mit einem **enormen menschenrechtlichen und auch darüber hinausgehenden Kollateralschaden** einher und wäre nach Ansicht von Amnesty International trotz des legitimen, wichtigen Ziels des Gesetzes **unverhältnismäßig.**“

Naheliegenderweise dürfte die auf einer bloßen Missbrauchsmöglichkeit beruhende pauschale Kriminalisierung eines Kommunikationskanals auf ganz erhebliche verfassungsrechtliche Widerstände insb. bzgl. Art 5 GG stoßen. Betrachtet man das Gesetzesvorhaben zusammen mit dem nach herrschender Meinung²⁵ ebenfalls

²³ https://www.deutschlandfunk.de/investigativer-journalismus-die-helle-seite-des-darknet.2907.de.html?dram:article_id=410574

²⁴ <https://www.bpb.de/apuz/259139/netz-der-dissidenten>

²⁵ Die Einschätzung, das Netz-DG sei verfassungswidrig war auch die einhellige Meinung sämtlicher dazu befragter Sachverständiger in der Anhörung vor dem Ausschuß für Recht und Verbraucherschutz am 19.06.2017 (Sieben Sachverständige, die dazu befragt wurden, erklärten den Gesetzesentwurf für: „verfassungswidrig, europarechtswidrig“, hielten „schwerwiegende Grundrechtseingriffe (für) denkbar“, „Das Gesetz wird in Karlsruhe scheitern. Das Bundesverfassungsgericht wird seine Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit nicht vom Netzwerkdurchsetzungsgesetz faktisch einebnen lassen“, hieß es, „Facebook wird gedrängt, Richter über die Meinungsfreiheit zu sein, ohne dass dies rechtsstaatlich begleitet wird. Das Gesetz bedroht die

in seinem Kern verfassungswidrigen Netz-DG, wird eine problematische Tendenz der Einschränkung wichtiger Grundrechte erkennbar.

Dass konkrete Beispiele für die Vorteile des „Darknets“ genannt werden können, ergibt sich bereits aus den Ausführungen anderer Sachverständiger. Es stellte allerdings quasi eine Umkehr der Beweislast dar, wenn die Befürworter eines Kommunikationskanals, der mißbraucht werden kann, mit Belegen aufwarten sollen, die dessen Vorteile darstellen.

Hinzu kommt, dass die Notwendigkeit einer solchen Regulierung auch deshalb nicht erforderlich scheint, weil dort begangene Straftaten schon jetzt geahndet werden können. Dies stellt eine weitere Parallele zum Netz-DG dar, das auch deswegen entbehrlich ist, weil die in ihm aufgeführten Straftaten schon jetzt bei hinreichender Ausstattung der Justiz ohne weiteres verfolgbar sind.²⁶

Die geplante Vorschrift sieht vor, dass sich strafbar machen soll, wer „eine internetbasierte Leistung anbietet, deren Zugang und Erreichbarkeit durch besondere technische Vorkehrungen beschränkt und deren Zweck oder Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, die Begehung von [bestimmten]

Meinungs- und Pressefreiheit“, man habe “ausdrückliche verfassungsrechtliche Bedenken“, es sei “nicht verfassungsgemäß“), vergl. https://www.achgut.com/artikel/ein_frontendangriff_auf_die_meinungsfreiheit
²⁶ <https://www.golem.de/news/reporter-ohne-grenzen-studie-kritisiert-darknet-paragraf-als-unnoetig-1907-142368.html>

rechtswidrigen Taten zu ermöglichen oder zu fördern“. Dabei handelt es sich um eine viel zu weit gefasste Norm mit unklaren Konturen. Das Anbieten einer zugangsbeschränkten internetbasierten Leistung erfasst dem Wortlaut nach auch zahlreiche sozialadäquate Handlungen.

Im Kern steht die Gesellschaft bei Ermittlungsmaßnahmen in Anonymisierungsnetzwerken wie dem Darknet vor einem Dilemma: Die Weiterentwicklung und der Einsatz technischer Ermittlungsinstrumente im Digitalen ist häufig nur möglich, wenn die Privatsphäre und fundamentalen Freiheitsrechte der ganzen Gesellschaft beschnitten werden – und dies nicht nur im eigenen Land, sondern insbesondere auch in weniger demokratischen Staaten.

Im Zweifel muss hier die Entscheidung aber zugunsten der Freiheit ausfallen.

7. Abschließend möchte ich mir gestatten, auch den Mitgliedern des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe die Überlegung vorzustellen, die für die sozialen Medien bestehenden Regulierungen teilweise auch auf das Online-Lexikon Wikipedia auszudehnen. Der quasi-lexikalische Anspruch des „Online Lexikons“ macht dort befindliche rechtswidrige Inhalte umso schwerwiegender. Die rechtliche Inanspruchnahme von Wikipedia ist mangels Zustellmöglichkeit in der Bundesrepublik ist möglich, aber kompliziert und in der Regel äußerst langwierig. Der

Grundgedanke der – vernünftigen – Regelung des § 5 Abs. 1 NetzDG, wonach die sozialen Netzwerke einen Zustellbevollmächtigten in der Bundesrepublik zu benennen haben, würde bei einem Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte einerseits und zur Durchsetzung einer mit den Grundsätzen des Art. 3 GG kompatiblen Praxis bei Wikipedia ganz erheblich helfen.

Der Grundgedanke, die Verfolgung von Rechts- und Verfassungsverstößen bei Wikipedia zu erleichtern, für viele überhaupt erst möglich zu machen, sollte parteiübergreifend auf Zuspruch stoßen.

Hamburg, den 09.06.2020

Joachim Nikolaus Steinhöfel